

Stellungnahme zu ASR A1.8/A2.1 („Absturz“)

Datum: 16.11.2018	Bundesarchitektenkammer (BAK)
-------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
i. V für die BAK Schlesinger, Barbara, BAK Heinkelmann, Jutta, ByAK		BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de heinkelmann@byak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
1.	A1.8 3	3.2, 7.1	Eine Differenzierung zwischen Arbeitsplätzen und Verkehrsflächen wird auf Baustellen sicherlich oftmals nicht möglich sein, wie die Ausführungen unter Punkt 7.1 es darlegen. Zu denken ist z. B. an Arbeiten im Bereich der Baugrube oder auf Gerüsten. Vgl. auch Kommentierung zu ASR A2.1, 3.13.	
2.	A1.8	7.1	Um die Klarstellung und deutliche Abgrenzung von Verkehrswegen und Arbeitsmitteln zu untermauern, ist es geboten eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Die übliche Handhabung auf Baustellen zeigt immer noch, dass der Einsatz von Leitern (insbesondere Anlegeleitern) als Verkehrsweg genutzt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass es oft der einzige Zugang, und damit auch der einzige Flucht- und Rettungsweg, ist. In der Praxis wird der Unterschied bei Leitern als Verkehrsweg und als Arbeitsmittel, und damit in der Betrachtung der Gefährdungen und Festlegungen als zu treffende Maßnahme, nicht differenziert. Somit würde diese klarstellende Regelung zur Akzeptanz für alle Beteiligten auf der Baustelle beitragen, und dem Ziel der ASR nicht entgegenstehen.	§7.1 (7) Leitern stellen, gemäß §2 Abs. 1 dieser ASR keinen Verkehrsweg dar, sie sind Arbeitsmittel im Sinne des §2 Abs.1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
3.	A2.1 3	3.13	„Verkehrswege, die vom Arbeitgeber für Beschäftigte als solche festgelegt und angelegt sind, sind keine Arbeitsplätze“ Die Differenzierung in Verkehrswege und Arbeitsplätze ist von der Theorie her nachvollziehbar, jedoch in der praktischen Umsetzung auf der Baustelle, z. B. bei Arbeiten im Bereich der Baugrube oder der Gerüste, problematisch. Die tatsächlichen Platzverhältnisse lassen in der Regel keine strikte Trennung zu. Auch wenn dies in der Regelung selbst durch Punkt 8.2 relativiert wird, muss hinter-	

Stellungnahme zu ASR A1.8/A2.1 („Absturz“)

Datum: 16.11.2018	Bundesarchitektenkammer (BAK)
-------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
i. V für die BAK Schlesinger, Barbara, BAK Heinkelmann, Jutta, ByAK		BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de heinkelmann@byak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			fragt werden, ob eine angestrebte Trennung in der Konsequenz zu Maßnahmen wie Gerüsten mit Konsolen oder größeren Baugruben führen wird. Dies hätte unmittelbare Relevanz für die Baukosten. Auch führt dies bei beengten Baustellen, z. B. im innerstädtischen Bereich, zu Komplikationen.	
4.	A2.1	4.2 i. V. mit 7	<p>Rangfolge der Maßnahmen zum Schutz vor Absturz</p> <p>Auch wenn dieser Punkt aktuell nicht zur Diskussion steht, möchten wir die Gelegenheit ergreifen auf den sehr aktuellen Sachverhalt aufmerksam zu machen.</p> <p>Grundsätzlich ist ein Arbeitsgeber verpflichtet die jeweils bestmögliche Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Gefährdungen der Beschäftigten zu treffen. Eine Gefährdung besteht immer dann, wenn das Dach für Arbeiten betreten oder als Verkehrsweg genutzt werden muss, also auch für Wartungs- und Reinigungstätigkeiten, und eine Absturzgefahr besteht. Regelmäßig besteht die Absturzgefahr am Dachrand und an nicht durchtrittsicheren Bereichen, wie z. B. Oberlichtern. Kann eine Gefährdung nicht vermieden werden, so ist die Einrichtung einer umlaufenden Umwehrgang als priorisierte Maßnahme geboten, um die Sicherheit zu gewährleisten. Dies wirft nicht nur bauordnungsrechtliche Fragen auf, sondern führt auch zu Mehrkosten eines ansonsten nicht benötigten Geländers. Kostengünstigere Alternativen zur Umwehrgang sind nur unter bestimmten Umständen möglich und nach den Anforderungen des Arbeitsschutzes kaum anwendbar, wie das beigefügte Merkblatt zeigt. Ursache hierfür ist, dass aufgrund der definierten Rangfolge Alternativen zur Umwehrgang nur dann zum Einsatz kommen dürfen, wenn sich eine Umwehrgang nicht einrichten lässt.</p>	Es wird angeregt die unter 4.2 vorgenommene Rangfolge zugunsten gleichwertiger Alternativen zu verändern.

Stellungnahme zu ASR A1.8/A2.1 („Absturz“)

Datum: 16.11.2018	Bundesarchitektenkammer (BAK)
-------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
i. V für die BAK Schlesinger, Barbara, BAK Heinkelmann, Jutta, ByAK		BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de heinkelmann@byak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
------------	---	---------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------

aufgestellt: 13.11.2018 erg. 16.11.2018
Bundesarchitektenkammer